

Landgericht Landshut**Beglaubigte Abschrift**

ADAV
 Bundesverband der
 Autovermieter Deutschlands e.V.
 Obentrautstr. 16-18 · 10963 Berlin

Az.: 13 S 1230/08
 3 C 104/08 AG Eggenfelden

**IM NAMEN DES VOLKES****In dem Rechtsstreit**

.....
 - Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hascher & Westenthanner I.P., Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei, Taufkirchener Str. 24b, 84307 Eggenfelden, Gz.: ?

gegen

1. **.....** 84571 Reischach
 - Beklagte und Berufungsklägerin zu 1 -
2. **AXA Versicherungs AG,** vertreten durch d. Vorstand, Colonia-Allee 10 - 20, 51067 Köln,
 Gz.: 94 07 10 10808 0
 - Beklagte und Berufungsklägerin zu 2 -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte Dr. Eick & Partner, Massenbergertr. 17, 44787 Bochum, Gz.: 57031224/08

wegen Schadensersatz

erlässt das Landgericht Landshut -1. Zivilkammer- durch den Richter am Landgericht Wiedemann, die Richterin am Landgericht Deinböck und die Richterin am Landgericht Bouabe folgendes

Endurteil

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Endurteil des Amtsgerichts Eggenfelden vom 18.04.2008 dahingehend abgeändert, dass

- Seite 2 von 6 -

die Beklagten **samtverbindlich** verurteilt werden, an die Klägerin **388,65 EUR** **nebst Zinsen** **hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten** **über dem Basiszinssatz** **sowie weitere 83,64 EUR** zu bezahlen und im Übrigen die **Klage abgewiesen** wird.

Die **weitergehende Berufung** wird **zurückgewiesen**.

2. Von den **Kosten des Rechtsstreits** **1. Instanz** tragen die **Klägerin 70 %** und die **Beklagten samtverbindlich 30 %**.

Von den **Kosten der Berufung** tragen die **Klägerin 40 %** und die **Beklagten samtverbindlich 60 %**.

3. Das **Urteil** ist **vorläufig vollstreckbar**.
4. Die **Revision** wird **nicht zugelassen**.
5. Der **Streitwert** für das **Berufungsverfahren** wird auf **657,91 EUR** **festgesetzt**.

Gründe:

Die Parteien streiten um die **Erstattungsfähigkeit** von **Mietwagenkosten** nach einem **Verkehrsunfall**. Das **Amtsgericht** hat der **Klage der Geschädigten teilweise** stattgegeben, indem es einen nach dem **"Schwacke-Mietpreisspiegel 2008"** errechneten **Normaltarif** für **erstattungsfähig** ansah. Mit der **Berufung** verfolgen die **Beklagten** ihren **Antrag auf vollständige** **Klageabweisung** weiter, während die **Klägerin** das **angefochtene Urteil** verteidigt.

- Seite 3 von 6 -

Die zulässige Berufung der Beklagten gegen das Endurteil des Amtsgerichts Eggenfelden, auf dessen Feststellungen mit der Maßgabe folgender Ergänzungen verwiesen wird, hat überwiegend keinen Erfolg.

Die Rüge der Beklagten hinsichtlich der fehlenden Prozessvollmacht erweist sich als unbegründet, nachdem die klägerischen Prozessbevollmächtigten nunmehr das Original einer Prozessvollmacht der Klägerin für beide Instanzen vorgelegt haben.

In der Sache besteht unter Berücksichtigung der geleisteten Zahlung von 800 EUR wegen der Mietwagenkosten noch ein Klageanspruch in Höhe von 388,55 EUR. Der erstattungsfähige Schaden beläuft sich nämlich insoweit auf 388,55 EUR.

Die Parteien streiten vorliegend nicht mehr um die Erstattungsfähigkeit eines Unfallersatztarifs nach der neueren Rechtsprechung des BGH, sondern lediglich darum, ob es sich bei den geltend gemachten Mietwagenkosten um einen Normaltarif handelt, den auch ein Selbstzahler auf dem örtlich relevanten Markt – nicht nur für Unfallgeschädigte – für die Anmietung eines vergleichbaren Fahrzeugs erhält und der dann erstattungsfähig ist, oder ob die streitgegenständlichen Preise über dem ersatzfähigen Normaltarif liegen.

Bei der Schätzung des ersatzfähigen Normaltarifs können durchaus geeignete Listen oder Tabellen gem. § 287 ZPO herangezogen werden (vgl. zuletzt BGH NJW 2008, 2910). Zwar darf die Schadenshöhe nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden, und wesentliche, die Entscheidung bedingende Tatsachen dürfen nicht außer Acht bleiben. Allerdings ist es nicht Aufgabe des Tatrichters, lediglich allgemein gehaltenen Angriffen gegen eine Schätzgrundlage nachzugehen, sondern Einwendungen gegen die Grundlagen der Schadensbemessung sind nur dann erheblich, wenn sie auf den konkreten Fall bezogen sind. Deshalb bedarf die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der betreffenden Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken (BGH a.a.O.).

- Seite 4 von 6 -

Bei Anwendung dieser Grundsätze (vgl. zuletzt OLG Köln U. v. 10.10.2008, U 115/08) teilt die Kammer die Ansicht des Amtsgerichts, dass die Schwackeliste eine taugliche Schätzgrundlage darstellt. Allerdings findet für den streitgegenständlichen Zeitraum bereits die Liste für das Jahr 2007, und nicht die für die Klägerin im Ergebnis günstigere, vom Amtsgericht herangezogene Liste des Jahres 2006 Anwendung, so dass das Urteil dem entsprechend zu korrigieren war.

Das von den Beklagten gegen die Richtigkeitsgewähr der Schwackeliste herangezogene Argument, dass es drei wesentlich kostengünstigere Angebote dreier überregionaler Autovermieter gegeben habe, verkennt einmal, dass es für die Bestimmung des erstattungsfähigen Normtarifs nicht auf die billigsten Anbieter im relevanten Markt ankommt, sondern auf den Preis, den der Geschädigte bei örtlicher Erkundigung des Marktes am häufigsten genannt bekommt. Außerdem liegen die Niederlassungen in Mühldorf am Inn und Dingolfing 45 km bzw. 80 km vom Wohnort der Klägerin entfernt. Es ist im wahrsten Sinne fernliegend, die Erkundigungsobliegenheit der Geschädigten soweit auszudehnen.

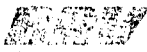
Die von der Beklagten zum Angriff gegen die Schwackeliste herangezogene Liste des Fraunhofer Instituts, die deutliche geringere Preise ausweist, ist ebenso nicht geeignet, konkrete Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit zu begründen. Ihr ist auch nicht gegenüber der Schwackeliste 2007 der Vorzug zu geben. Auf den ersten Blick mag sie zwar dieser vom methodischen Ansatz her überlegen sein, weil die Erhebung anonym erfolgt und daher nicht in dem Umfang die (abstrakte) Gefahr falscher Angaben besteht (so neben OLG Köln a.a.O. auch den Verkehrssenat des OLG München r+s 2008, 439).

Diese Erhebung hat jedoch jedenfalls für das hier einschlägige Gebiet des PLZ-Bezirks 84... erhebliche Nachteile.

Die Erhebungen des Fraunhofer-Instituts weisen für die hier streitgegenständliche Wagenklasse 3 in diesem gesamten Bereich (PLZ 84...) ohne Differenzierung nach der dritten Ziffer der Postleitzahl nur drei Stationen mit 3 bis 5 verschiedenen Nennungen auf.

Diese Anzahl ist viel zu gering, um für den örtlich relevanten Markt der Anmietung und somit für den Wohnsitz der Klägerin in 84359 Simbach am Inn eine verwertbare Aussage zu erhalten. Es kann schon nicht ausgeschlossen werden, dass diese drei Stationen außerhalb des für die Klägerin relevanten Marktes liegen und sich möglicherweise in Landshut befinden.

- Seite 6 von 6 -


Bundesverband der
Autovermieter Deutschlands e.V.
Obentrautstr. 16-18 · 10963 Berlin

Der PLZ-Bezirk 84 reicht in einer Ostüd- Nordwest -Richtung von dem stark ländlich geprägten, verkehrsmäßig nur schlecht erschlossenen Rottel-Inn mit 84358 Simbach am Inn an der Staatsgrenze über das Mittelzentrum Landshut mit einem unmittelbaren Einzugsgebiet von über 100.000 Einwohnern in wiederum eher ländlich geprägte Teile der Hallertau.

Die im Ballungsraum Landshut erzielbaren Preise können daher angesichts der dortigen Vielzahl von Anbietern und der dort herrschenden Konkurrenzsituation nicht auf das knapp zwei Fahrstunden entfernte Simbach am Inn übertragen werden.

Für großstädtische Ballungsräume mit einer relativ einheitlichen Wirtschaftsstruktur (z.B. München mit den Postleitzahlen 80.../81...) mögen die Erhebungen des Fraunhoferinstituts eine ausreichende Schätzgrundlage sein, für das stark unterschiedlich strukturierte PLZ-Gebiet 84... sind sie jedoch zu grobmaschig, da sie nur nach den ersten beiden Ziffern der Postleitzahl differenzieren, und enthalten - wie der vorliegende Fall zeigt- zu wenig Erhebungsmaterial.

Dass für den eurotax- Schwacke-Mietpreisspiegel 2008 ebenso wie für den für das vorangegangene Jahr 2007 auf eine Sammlung schriftlicher Angebotspreise der Autovermieter zurückgegriffen wurde, begegnet keinen konkreten Bedenken (BGH a.a.O), ebenso wenig der Umstand das in dem Editorial für die Schwackeliste 2008 darauf hingewiesen wird, dass man "Partner einer der verschiedenen Mietwagenorganisationen sei". Es ist nicht ersichtlich, dass der Herausgeber dieser Tarifliste mit einem der gewerblichen Autovermieter derart eng wirtschaftlich verbunden ist, dass das Zahlenwerk nicht mehr als objektiv angesehen werden kann.

Bei der nach § 287 ZPO daher zuzulassigen und von der Kammer als ermessengerecht angesehenen Anwendung der Schwackeliste für das Jahr 2007 errechnet sich somit für die Klasse 3 ein Wochentarif von 680 EUR und ein Tagesstarif von 124 EUR. Bei Addition der unstreitigen bzw. vom Amtsgericht gekürzten Kosten von 105,91 EUR (Zustellung), 38,08 EUR (Metausfallhaftung) und 28,66 EUR (Winterbereifung) ergibt sich somit der der Urteilsfindung zu Grunde zu legende Schadensbetrag von 886,66 EUR.

- Seite 6 von 6 -

III.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 92 Abs. 1 S. 2, 708 Nr. 10, 713, 543 ZPO.
Die Revision war nicht zuzulassen, eine Abweichung von der Rechtsprechung des BGH liegt nicht vor, es wurde auch begründet, warum für das vorliegende Postleitzahlengebiet von dem zitierten Urteil des OLG München abgewichen wurde.

gez.

Wiedemann
Richter
am Landgericht

Dainböck
Richterin
am Landgericht

Bouabe
Richterin
am Landgericht

Verkündet am 26.10.2008

gez.
Röder, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für den Gleichlaut der Abschrift mit der Ur-
schrift

Landshut, 26.11.2008

Röder, JAng *J. Röder*
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle